

Vereinbarung zur Umwandlung von Sonderzahlungen

Die Firma

– nachfolgend „Trägerunternehmen“ genannt –

und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter (damit sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 2 der Satzung gemeint)

Name		Vorname	
Straße			Hausnr.
PLZ		Ort	
Geburtsdatum		Geburtsort	
E-Mail			

ununterbrochen betriebszugehörig seit

PSV-Pflicht

☐

ja

☐

nein

Status

☐

Angestellte(r)

☐

Gesellschafter-Geschäftsführerin bzw. -Geschäftsführer (GGF)

☐

Angehörige bzw. Angehöriger GGF*)

☐

arbeitnehmerähnliche Person

– nachfolgend „Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter“ genannt –

vereinbaren in Abänderung des derzeit gültigen Arbeitsvertrages Folgendes:

Gehaltsherabsetzung

Der Anspruch der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters auf die zum fällige

☐

Tantieme

☐

Sonderzahlung wird um einen Betrag in Höhe von € herabgesetzt.

Zusage einer betrieblichen Altersversorgung

1. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält zum Ausgleich für diese Gehaltsherabsetzung eine wertgleiche betriebliche Altersversorgung über den Deutschen Pensionsfonds e.V. – die überbetriebliche Unterstützungskasse (DPF) (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG) gemäß dem als Anlage beigefügten Leistungsplan.
2. Das Trägerunternehmen erbringt mit Wirkung ab dem regelmäßig Zuwendungen an den DPF in Höhe von Euro jährlich, solange und jeweils zu dem Termin, zu dem die Beiträge zu der von dem DPF abgeschlossenen Rückversicherung fällig werden, und zwar während der gesamten Laufzeit dieser Versicherung. Die Laufzeit der Versicherung beträgt Jahre.

Die Zuwendungen werden auch dann weiterhin erbracht, wenn das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ruht oder vorzeitig beendet sein sollte oder ein Anspruch auf Lohnzahlung nicht besteht.

Insoweit gelten die abweichenden Regelungen im Leistungsplan nicht.

Zur Sicherheit der Dotierung an den DPF wird das Trägerunternehmen die Summe aller zugesagten Zuwendungen

auf ein Treuhandkonto des IWW Pensions Trust e. V. einzahlen. Hierzu wird das Trägerunternehmen mit Hilfe einer gesonderten Vereinbarung dem „zum Zwecke der Sicherung betrieblicher Leistungsrechte“ begründeten Gruppentreuhandmodell des IWW Pensions Trust e. V. beitreten.

auf ein gesondertes Konto beim Trägerunternehmen einzahlen. Das Trägerunternehmen verpfändet den Anspruch aus dem gesonderten Konto an die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter zur Sicherheit für die Zuwendungen an den DPF.

Erträge, die aus dem Guthaben auf dem Treuhandkonto bzw. dem gesondert beim Trägerunternehmen geführten Konto resultieren, stehen dem Trägerunternehmen zu oder können mit den Kosten zur Führung des Kontos verrechnet werden.

Die Zuwendungen gemäß Ziffer 2 werden auch dann weiterhin und unabänderlich aus dem Treuhandkonto erbracht, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Trägerunternehmens eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder wenn das Trägerunternehmen im Zuge einer Liquidation aufgelöst wurde.

*) Unter Angehörigen sind in diesem Zusammenhang zu verstehen alle Personen, die in § 15 Abgabenordnung (AO) genannt werden (Verlobte, Eheleute, Kinder, Geschwister, Kinder der Geschwister, Eheleute der Geschwister und Geschwister der Eheleute, Geschwister der Eltern und verwandte und verschwägerte Personen gerader Linie)

Zur Erläuterung: Der Betrag der jährlichen geschuldeten Zuwendung wird ermittelt, indem das Guthaben aus dem umgewandelten Entgelt über Jahre mit % aufgezinst und durch die Jahre bis zum Rentenbeginn geteilt wird

Beide Parteien sind sich darüber einig, dass durch die Aufzinsung eine wertäquivalente Beziehung zwischen Entgelteinbringung und daraus resultierender Anwartschaft im Sinne des §1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG erzeugt ist.

3. Der DPF verwendet die Zuwendungen gemäß den im Leistungsplan festgelegten Vereinbarungen in voller Höhe für die Beiträge zu einer Rückdeckungsversicherung bei der

(Versicherungsunternehmen)

Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter wird die Möglichkeit eingeräumt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem DPF, die Form und die Strategie der Anlage in Fonds zu bestimmen und zu verändern, soweit dies im Rahmen der Rückdeckungsversicherung möglich und steuerlich zulässig ist.

4. Die Rückdeckungsversicherung wird an die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter verpfändet.
5. Die Art und die Höhe der Versorgungsleistungen ist dem in der Anlage beigefügten Leistungsplan zu entnehmen. Die Versorgungsleistungen entsprechen den Leistungen aus der auf das Leben der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung, für die Beiträge in Höhe der unter Ziffer 2 genannten Zuwendungen eingezahlt sind.

Bei Tod vor Rentenbeginn und sofern eine hinterbliebene Person im Sinne von Ziffer 4 des Leistungsplans vorhanden ist, wird – als Ausnahme zu der Regelung in Ziffer 3.1 des Leistungsplans – die Summe aller unter Ziffer 2. zugesagten und noch nicht dotierten jährlichen Zuwendungen als Kapitalzahlung an die hinterbliebene Person fällig, ergänzt um eine Kapitalleistung aus der Rückdeckungsversicherung, sofern eine solche vereinbart wurde.

Hierfür werden der DUK die zugesagten und noch nicht dotierten Zuwendungen aus dem Treuhandkonto bzw. dem gesondert geführten Konto beim Trägerunternehmen in einer Summe gutgebracht.

Auf Antrag der hinterbliebenen Person kann das Kapital für eine lebenslängliche, sofort beginnende Rente nach einem über die DUK abschließbaren Tarif eines Versicherungsunternehmens auf das Leben der hinterbliebenen Person, ausgenommen Kinder im Sinne von Ziffer 4 b des Leistungsplans, verwendet werden.

6. Anwärterin bzw. Anwärter auf die Hinterbliebenenleistung kann nur eine Person aus dem nachfolgend beschriebenen Personenkreis sein und zwar in nachstehender Rangfolge, mehrere gleichrangige Anwärterinnen bzw. Anwärter zu gleichen Teilen:
- a) überlebende Ehegattin bzw. überlebender Ehegatte oder eingetragene Lebenspartnerin bzw. eingetragener Lebenspartner,
- b) Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG (vereinfacht: solange die Kinder berechtigt sind, Kindergeld zu erhalten).

Abweichend davon kann die Versorgungsanwärterin bzw. der Versorgungsanwärter dem DPF gegenüber eine andere Person – jederzeit widerruflich – als Anwärterin bzw. Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen benennen, jedoch nur aus dem Personenkreis der zuvor aufgeführten Rangfolge und im Übrigen nur noch die frühere Ehegattin bzw. den früheren Ehegatten oder die Lebensgefährtin bzw. den Lebensgefährten. Benennung und Widerruf werden erst wirksam, wenn sie dem DPF schriftlich zugehen. Die Benennung der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten wird nur wirksam, wenn sie mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums und der Anschrift erfolgt und die Versorgungsanwärterin bzw. der Versorgungsanwärter schriftlich bestätigt hat, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht. Eine Benennung gilt als nicht abgegeben, wenn diese Angaben unvollständig sind. Die Hinterbliebenenleistung entfällt, wenn die Lebensgemeinschaft mit der Lebensgefährtin bzw. dem Lebensgefährten einschließlich gemeinsamer Haushaltsführung bei Eintritt des Versorgungsfalles nicht mehr besteht.

Demgemäß soll Anwärterin bzw. Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen sein:

- ☐ frühere Ehegattin bzw. früherer Ehegatte
- ☐ Lebensgefährte bzw. Lebensgefährtin: Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter bestätigt hiermit, dass eine gemeinsame Haushaltsführung mit dieser Person besteht

Name Vorname

Straße Hausnr.

PLZ Ort

Geburtsdatum

7. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ist darüber informiert, dass ausgezahlte Versorgungsleistungen der Lohnsteuer und ggf. der Beitragspflicht in der Sozialversicherung unterliegen.
8. Eine zwischen den Parteien etwa bereits bestehende Versorgungsregelung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

9. Einwilligung zur Datenverarbeitung nach Artikel 6,7 DS-GVO

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter willigt hiermit ein, dass die Daten, die im Rahmen der eingerichteten bzw. einzurichtenden Versorgung gegenüber dem DPF offenbart werden, bei dieser in einer Datensammlung, insbesondere auch elektronisch gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versorgungen dient, ggf. auch durch ein hierzu beauftragtes Unternehmen. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erklärt ihr bzw. sein Einverständnis, dass die erhobenen Daten an das Versicherungsunternehmen sowie an Rückversicherungsunternehmen zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherungsunternehmen und an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherungsunternehmen übermittelt und dort gespeichert werden. Diese Einwilligung gilt auch für Versicherungsverträge mit anderen Versicherungsgesellschaften sowie für künftige Anträge. Die Einwilligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erstreckt sich auch darauf, dass die DUK die allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten an eine bzw. einen für sie bzw. ihn zuständige Vermittlerin bzw. zuständigen Vermittler weitergeben kann, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer bzw. seiner Versorgung dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherungsunternehmen weitergegeben werden. Diese Daten dürfen an zuständige Vermittlerinnen bzw. Vermittler nur übermittelt werden, soweit es zur Durchführung des Versicherungsvertrags erforderlich ist.

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und ist jederzeit zu widerrufen. Die Einwilligung erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der DPF seiner Verpflichtung nachkommt, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben, die keinen Bezug zu den o. g. Zwecken der Datenverarbeitung haben und sie gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte schützt. Ein Entzug der Einwilligung kann eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Versorgung einschränken oder gar verhindern. Der Widerruf der Einwilligung kann formlos erfolgen.

10. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, dass die Inhalte des Leistungsplanes zur Kenntnis genommen wurden, und erklärt die Einwilligung zum Abschluss einer Rückdeckungsversicherung auf das eigene Leben durch den DPF. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erklärt sich bereit, alle Angaben zu machen, die für den Abschluss der Rückdeckungsversicherung erforderlich sind und sich ggf. ärztlich untersuchen zu lassen. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erklärt ihr bzw. sein Einverständnis, dass das Versicherungsunternehmen die erhobenen Daten speichert.
11. Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter ist bekannt, dass sie bzw. er in die Versorgung durch den DPF nur aufgenommen werden und Versorgungsleistungen nur erhalten kann, wenn dem Versicherungsunternehmen alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet wurden, der Versicherungsschutz in Kraft getreten ist und das Versicherungsunternehmen nicht nachträglich den Rücktritt vom Versicherungsvertrag erklärt.
12. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ermächtigt das Versicherungsunternehmen unwiderruflich, bei Leistungen im Falle des Todes oder einer Berufsunfähigkeit die behandelnden oder die Todesursache feststellenden Ärztinnen und Ärzte und Behörden zu den Umständen des Leistungsgrundes zu befragen. Insoweit werden alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht auch über den Tod der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters hinaus entbunden.

13. Beratende Mitwirkung bei der Verwaltung sämtlicher Beträge, die dem DPF zufließen

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat das Recht, bei der Verwaltung sämtlicher Beträge, die dem DPF zufließen, beratend mitzuwirken.

Der DPF stellt im geschützten Bereich seiner Homepage für alle Versorgungsanwärterinnen und -anwärter und aller Versorgungsempfängerinnen und -empfänger Informationen – in Form des jeweiligen jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichts – darüber zur Verfügung, welche Beträge dem DPF zugeflossen sind und wie diese Beträge verwendet wurden. Ergänzende Informationen können jederzeit beim DPF angefordert werden, soweit sie für die beratende Mitwirkung dienlich sind. Der geschützte Bereich der Homepage kann mit der Adresse „www.deutscher-pensionsfonds.de“ über den „Login-Bereich“ aufgerufen werden. Soweit noch nicht vorhanden, sind die Zugangsparameter direkt abrufbar. Die genannten Informationen können auch auf dem Postwege zur Verfügung gestellt werden.

Alle Versorgungsanwärterinnen und -anwärter sowie alle Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind aufgefordert, Vorschläge zur Verwaltung aller Kassenmittel und ihrer Verwendung zu unterbreiten. Hierfür ist im „Login-Bereich“ oder über das Kontaktformular eine Möglichkeit vorgesehen. Vorschläge können ebenfalls auf dem Postwege übermittelt werden.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung einer Lücke ist dann eine angemessene Regelung zu setzen, die nach Sinn und Zweck dem am nächsten kommt, was festgelegt worden wäre, wenn dieser Punkt von vornherein beachtet worden wäre.

Ort

Datum

Unterschrift Trägerunternehmen

Ort

Datum

Unterschrift Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter